

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2011/MC/284
Federführend: FBI - Finanzverwaltung		Status: öffentlich Datum: 18.08.2011 Verfasser: Frau M. Zoschke FBL: Frau M. Rißer
Nachträgliche Festsetzung von Übertragbarkeitsvermerken für das Haushaltsjahr 2010		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	28.09.2011	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	11.10.2011	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	26.10.2011	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die im § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Malchin für das Haushaltsjahr 2010 festgeschriebenen Übertragbarkeitsvermerke werden um folgende Haushaltsstellen ergänzt:

<u>HHSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>
0220.5620	Aus- und Fortbildung Projektteam Zentrale Steuerung
0350.6550	Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
8201.5100	Unterhaltung Hafen Salem
8810.5100	Unterhaltung Sonstiges Grundvermögen

Sach- und Rechtslage:

§ 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Übertragbarkeit

Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt aber nur auf Grund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Für die vorgenannten Haushaltsstellen war ein entsprechender Vermerk im Haushaltsjahr 2010 nicht vorgesehen.

Jeder der einzelne Antrag auf Übertragung von Ausgabemitteln in das nächste Haushaltsjahr ist umfassend zu begründen. Es existieren restriktive Vorschriften zur Handhabung der Restebildung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus 2010 übertragenen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung. Sie gehen als Haushaltsausgabereste in die Jahresrechnung 2010 ein und „verschlechtern“ das Ergebnis.

Anlagen:

keine